

Richtlinien zur Gewährung von Baukindergeld des Marktes Kasendorf zum Erwerb eines Baugrundstückes sowie dem Kauf oder Bau einer Wohnimmobilie zur Eigennutzung

Allgemeines

Der Markt Kasendorf fördert den Erwerb eines unbebauten Baugrundstückes in den kommunalen Baugebieten, wie auch den Bau oder Kauf einer Wohnimmobilie zur Eigennutzung im Gemeindegebiet mit einem Baukindergeld.

Es handelt sich dabei um keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Baukindergeldes besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

a) gefördert wird der Erwerb eines unbebauten Grundstücks vom Markt Kasendorf für ein eigengenutztes Familienheim.

b) gefördert wird der Bau einer Wohnimmobilie auf einem unbebauten, innerorts liegenden Grundstück im Gemeindegebiet des Marktes Kasendorf für die Eigennutzung.

c) gefördert wird der Kauf einer Wohnimmobilie im Gemeindegebiet des Marktes Kasendorf für die Eigennutzung.

"Das zu fördernde Objekt muss ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Antragsteller als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde."

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Alleinerziehende, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften.

2.2

Antragsteller müssen eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzen.

3. Höhe des Zuschusses

3.1

Das Baukindergeld beträgt für jedes Kind 1.500 €, das am Tag der notariellen Beurkundung des Grundstücksgeschäftes das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.2

Sollte innerhalb von fünf Jahren ab der Bezugsfertigkeit i. S. v. Ziffer 1, Sätze 4 und 5 eine Änderung der Fördervoraussetzungen eintreten (Familienzuwachs), so kann eine weitere Förderung gewährt werden, soweit kein Anspruch auf eine staatliche Förderung in Form der Eigenheimzulage besteht.

3.3 Ausschluss

Die Zuschussregelung nach 3.1 kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Rückforderung

Der Markt Kasendorf ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des 5-Jahreszeitraumes (Ziffer 1)

- a) gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen die Auflagen des Bewilligungsbescheides verstößt
- b) das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft

- c) das geförderte Objekt nicht mehr als Hauptwohnsitz bewohnt
- d) die Auszahlungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 5 Jahren nach der notariellen Beurkundung erfüllt.

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes erfolgen. Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufgrundes in Höhe von 8 v. H. p. a. zu verzinsen.

5. Vorzeitige Ablösung

5.1

Der Zuschussnehmer kann das Baukindergeld jederzeit zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

5.2

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat, kann die Rückzahlung nach 5.1 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung trifft der Markt Kasendorf auf Antrag des Zuschussnehmers.

6. Verfahren

6.1

Der Zuschuss ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bezugsfertigkeit der Wohnimmobilie i. S. v. Ziffer 1, Sätze 4 und 5 beim Markt Kasendorf schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen beizufügen. Der Markt prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben, ausreichende Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend über den Antrag. Der Vollzug der Richtlinie wird auf die Verwaltung übertragen.

6.2 Auflagen

Im Bewilligungsbescheid können Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Grundbucheintrag und der Bezugsfertigkeit; im Falle der Ziffer 1, Buchstabe a) darüber hinaus nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.

7. Inkrafttreten

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.08.2018 unter Tagesordnungspunkt 12 eine Änderung dieser Richtlinien beschlossen. Diese Änderung tritt am 15.08.2018 in Kraft.

Kasendorf, den 13.09.2018

Markt Kasendorf



Bernd Steinhäuser
Erster Bürgermeister